

II- 3855 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Wien, am 5. Dezember 1974

Zl. 010.203 - Parl/74

1806/A.B.  
zu 1808/J.  
Präs. am 19. Dez. 1974

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage  
Nr. 1808/J-NR/74, die die Abgeordneten REGENSBURGER  
und Genossen am 22. Oktober 1974 an mich richteten,  
beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 - 3)

Die Resolution des Dachverbandes der Absolventenverbände der höheren Schulen für Berufstätige Österreichs wurde auch mir im April 1974 zur Kenntnis gebracht. Bereits im dazu ergangenen Antwortschreiben wurde ausgeführt, daß die Rechtslage, die der Resolution zugrunde lag, durch die letzte Schülerbeihilfengesetznovelle, BGBl. Nr. 183/1974, zum Großteil überholt ist. Die Novelle brachte nämlich nicht nur beträchtliche Erhöhungen der allgemeinen Schul- und Heimbeihilfen, sondern hatte insbesondere zum Ziel, die Situation der Berufstätigen zu verbessern, die eine höhere Schule besuchen und sich im Prüfungsstadium befinden, zumal die Unterstützung, die bisher vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund des AMFG geleistet wurde, nunmehr für Schüler der AHS für Berufstätige nicht, für Schüler der BBS für Berufstätige nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird. Die Schülerbeihilfengesetz-Novelle 1974 dehnte daher den Zeitraum, in welchem

die Beihilfe bezogen werden kann, von bisher zwei auf sechs Monate (analog zum AMFG) aus und erhöhte überdies die Unterstützung sowie den Hinzurechnungsbetrag für die nicht berufstätige Ehefrau um die Hälfte, den Hinzurechnungsbetrag für Kinder, für die der Schüler unterhaltpflichtig ist, um zwei Drittel. Darüber hinaus erhöht sich die Beihilfe im Falle einer freiwilligen Weiterversicherung bei der Kranken- und Pensionsversicherung um den hiefür geleisteten Betrag.

Eine allfällig unterschiedliche Behandlung betreffend Beihilfen von Schülern an AHS und BBS für Berufstätige ist ausschließlich durch die unterschiedliche, nämlich arbeitsmarktpolitische Betrachtungsweise bedingt, für deren Beurteilung das Bundesministerium für soziale Verwaltung zuständig ist. Leistungen nach dem AMFG werden aus rein arbeitsmarktpolitischen Erwägungen vergeben, um den Nachwuchs in bestimmten Berufssparten zu fördern. Darüber hinaus darf auf den wohl gravierendsten Unterschied hingewiesen werden: auf Leistungen nach dem Schülerbeihilfengesetz besteht im Gegensatz zum AMFG, wo deshalb eine starke Abhängigkeit von der jeweiligen staatsfinanziellen Situation gegeben ist, ein Rechtsanspruch, was für die Existenzsicherung der Bildungswilligen von grundlegender Bedeutung ist.

Die aus der Resolution zu ziehenden Konsequenzen wurden also durch die Schülerbeihilfengesetznovelle 1974 zum Großteil vorweggenommen und es darf bei dieser Gelegenheit darauf verwiesen werden, daß derartige Regelungen im Rahmen des Unterrichtswesens zum ersten Mal im Jahre 1971 gesetzlich normiert wurden.

